OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751209/3/MZ

Datum:
Linz, 16. Februar 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der Ö AG, vertreten durch D R GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 29.07.2020, GZ: BHWL-SanR-2020-169485, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 29.07.2020, GZ: BHWL-SanR-2020-169485, wurde wie folgt abgesprochen:

„Über den von Ihnen rechtzeitig eingebrachten Vergütungsantrag nach dem Epidemiegesetz ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung nachstehender Spruch[:] Der Antrag vom 25.05.2020 wird abgewiesen. Rechtsgrundlage: …“.

Die Zustellverfügung des Bescheides lautet:
„D R GmbH
W Ing. D
x
x“

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf die Beschwerdebegründung braucht aufgrund der mangelnden Verfahrensrelevanz nicht weiter eingegangen zu werden.

III.a.) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerden zurückzuweisen sind.

c) Als entscheidungsrelevant wird der in Punkt I. dargestellte Sachverhalt festgestellt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die bP mit Antrag vom 25.05.2020 eine Vergütung nach dem EpidemieG bei der belangten Behörde begehrte. Bei der D R GmbH handelt es sich um die gewillkürte Vertreterin der bP. Ing D W brachte von Seiten der D R GmbH den Antrag bei der belangten Behörde ein.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Grundsätzlich steht das Recht, Rechtsmittel zu erheben, lediglich Personen bzw Parteien zu, denen gegenüber ein Bescheid – sei es durch mündliche Verkündung oder durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung – erlassen wurde. Im ggst Fall hat die Behörde keine mündliche Verkündung vorgenommen sondern sich zur Bescheiderlassung der Schriftform und in Folge dessen der Zustellung einer Ausfertigung des Bescheides bedient.

Die bP hat, wie auch dem Beschwerdeschriftsatz zu entnehmen ist, bei der belangten Behörde einen Antrag gestellt und sich zu diesem Zweck eines gewillkürten Vertreters, konkret der D R GmbH, bedient. Die von der bP an einen Rechtsanwalt erteilte Vertretungsvollmacht umfasst, sofern nicht abweichendes im Innenverhältnis vereinbart und im Außenverhältnis bekannt gegeben, auch die Zustellvollmacht. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Behörde ihre Erledigung nicht dem Vertreter als natürliche oder juristische Person zuzustellen hat. Vielmehr ist der Bescheid auch in diesem Fall an die Partei(en) zu richten, jedoch hat die Zustellung an den Vertreter zu erfolgen.

Im ggst Fall ist der angefochtene Bescheid nicht an die bP adressiert. In der Zustellverfügung wird lediglich die gewillkürte Vertreterin als juristische Person bzw einer deren Mitarbeiter als natürliche Person genannt. Dass die genannten Personen den angefochtenen Bescheid als Vertreter für die nunmehrige bP erhalten sollte, geht sohin aus der Zustellverfügung nicht hervor. Auch aus der Präambel des angefochtenen Bescheides oder aus dem Spruch geht in keinster Weise hervor, dass mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid über den Antrag der bP abgesprochen werden soll. Der bP gegenüber wurde der angefochtene Bescheid daher nicht erlassen.

b) Seit 1.1.2014 können zwar Personen, die durch einen Bescheid in ihren Rechten verletzt sein können (vgl Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG idF BGBl I 2012/51), gegen alle außerhalb der Gemeinde im ordentlichen Verfahren (vgl hingegen § 57 AVG) ergangenen Bescheide wie auch gegen letztinstanzliche Gemeindebescheide, die bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden sind, gemäß der ausdrücklichen Anordnung des § 7 Abs 3 VwGVG schon ab dem Zeitpunkt Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben, in dem sie vom Bescheid Kenntnis erlangen.

Dass der angefochtene Bescheid anderen Verfahrensparteien gegenüber im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung durch die bP bereits erlassen war, kann jedoch im gegenständlichen Fall ausgeschlossen werden, da andere Parteien nicht existieren. Die bP war daher zur Erhebung der Beschwerde schon deshalb nicht berechtigt, da ihr gegenüber der Bescheid noch nicht erlassen wurde.

Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer